

Kantonsratsbeschluss

Vom 17.05.2023

Nr. RG 0043a/2023

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. März 2023 (RRB Nr. 2023/398)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918²⁾ (Stand 23. November 1941) wird wie folgt geändert:

Ziffer III.

Aufgehoben.

Ziffer IV. Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer V. Abs. 1 (geändert)

¹ Der im Sinne von Ziffer I nach Massgabe der Anzahl der christkatholischen Pfarreien ausgeschiedene Teil bleibt unter dem Namen „Pensionsfonds für die christkatholische Geistlichkeit des Kantons Solothurn“ bestehen. Der Kantonsrat kann im gegebenen Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Grundsätzen zum Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der christkatholischen Geistlichkeit diesen Fonds umgestalten und mit Zustimmung der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche eine Verschmelzung mit den gleichartigen Versicherungen für die Staatsbeamten und -angestellten, oder für die Lehrer der Kantonsschule, mit jeder besonders oder mit beiden gemeinschaftlich oder mit Zuzug weiterer Kreise (protestantischer Geistlichkeit) im Sinne von § 27 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909 vornehmen.³⁾

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [423.581.1](#).

³⁾ Vgl. KRB: Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920; BGS 424.581.1.

2.

Der Erlass Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946¹⁾ (Stand 6. Mai 1957) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:

b) *Aufgehoben.*

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 12^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Mai 2023.

¹⁾ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b²⁾ werden nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Mai 2023 noch für die Dauer von drei Jahren weiter ausgerichtet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS), c/o KMU Treuhandpartner AG, Herr Max Ryf, Nordstrasse 11, 4552 Luterbach

Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn (PKCRP), c/o ECOVOR Vorsorgedienstleistungen AG, Frau Sandra Buache, Morgenstrasse 129, Postfach 566, 3018 Bern

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (2227/2023)

¹⁾ BGS [423.581.2](#).

²⁾ § 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.